

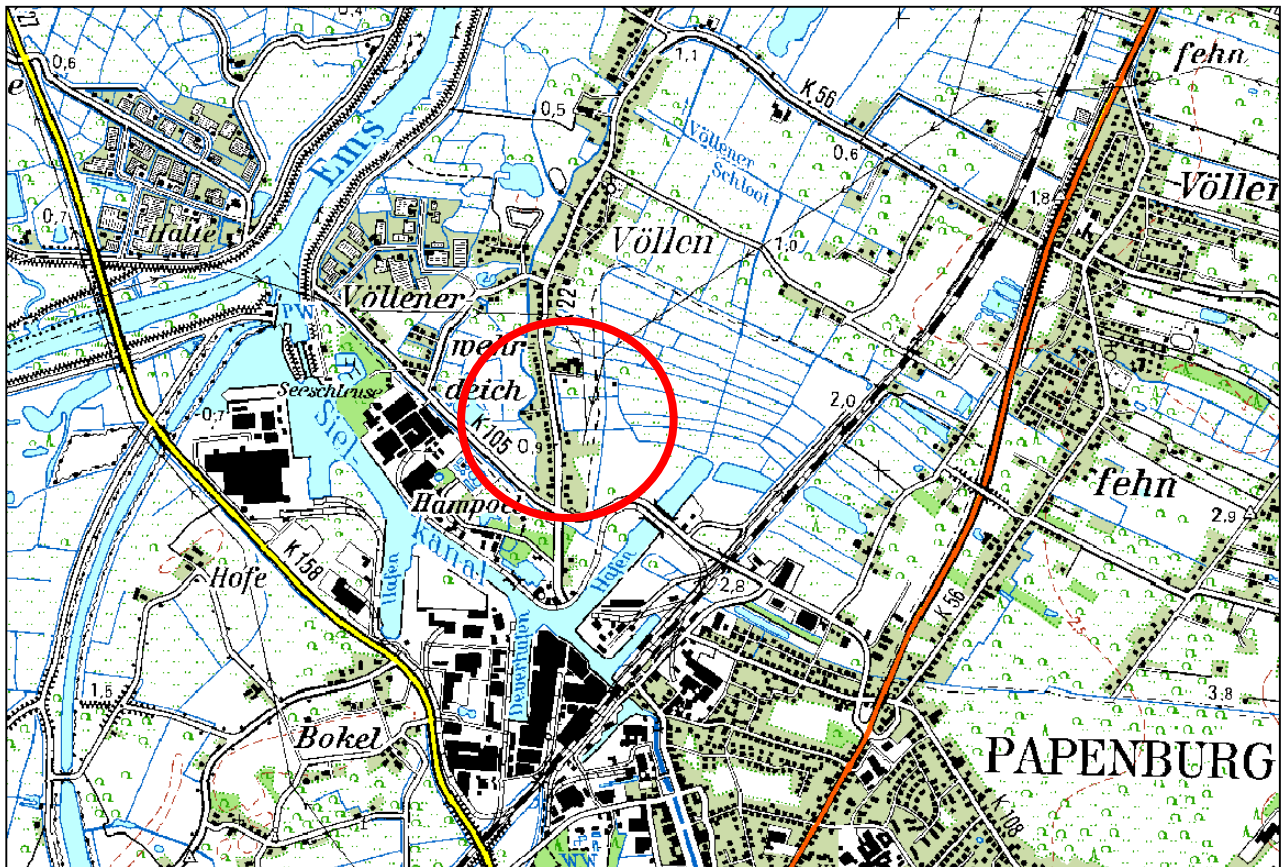
GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

Grünordnungsplan

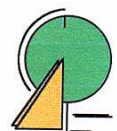
zum Bebauungsplan Nr. V 14
„Bereich Völlen“



Fachplanerische Erläuterungen

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Str. 211 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Veranlassung / Aufgabenstellung	1
2.0	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Planerische Vorgaben und Hinweise	3
2.2.1	Landschaftsprogramm	3
2.2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.2.5	Angrenzende verbindliche Bauleitplanung und Grünordnungspläne	4
2.3	Naturräumliche Standortverhältnisse	4
2.3.1	Naturraum, Geologie, Boden und Relief	4
2.3.2	Wasser	5
2.3.3	Klima / Luft	5
2.4	Potenziell natürliche Vegetation und reale Vegetation	5
2.4.1	Potenziell natürliche Vegetation	5
2.4.2	Heutige, reale Vegetation	6
2.5	Formen der Landnutzung	6
2.5.1	Landwirtschaft	6
2.5.2	Siedlung	6
2.6	Biotoptypen	6
2.6.1	Zielsetzung und Methodik	6
2.6.2	Übersicht der Biotoptypen	6
2.6.3	Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes	7
2.7	Landschaftsbild / Ortsbild	8
2.8	Bewertung	9
3.0	AKTUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT	10
3.1	Verkehr	10
3.2	Siedlung	10
3.3	Landwirtschaft	10
4.0	AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN WOHNGBIETE AUF DEN NATURHAUSHALT UND DAS LANDSCHAFTSBILD	11
4.1	Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren	11
4.1.1	Boden / Wasser	11
4.1.2	Luft / Klima	11
4.2	Auswirkungen auf Fauna und Flora	11
4.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild /Ortsbild	11
5.0	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	12
5.1	Grundsätze	12
5.2	Ziele des Naturschutzes	12
5.3	Eingriffsregelung	12
5.4	Artenschutzrechtliche Belange	17
5.5	Planungskonzept	17

5.6	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	18
5.7	Tabellarische Übersicht Eingriff – Kompensation	18
5.8	Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ausgleichsmaßnahmen)	19
5.8.1	Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 8340 m ²)	19
5.9	Kompensation auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen)	20
5.9.1	Entwicklung von artenreichem, mäßig gedüngtem Feucht- bzw. Nassgrünland	20
5.10	Biotopverbundsystem	23
5.11	Grünordnung	24
5.11.1	Pflanzungen; Angaben zur Gehölzartenauswahl	24
5.11.2	Unterhaltungsmaßnahmen, Pflege	25
6.0	VORSCHLÄGE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN	25
6.1	Hinweise	25
6.2	Vorgeschlagene textliche Festsetzungen	25
	LITERATUR	27

ANLAGEN

- Karte 1: Bestand: Biotoptypen, Nutzung
- Karte 2: Planung

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt, im östlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Völlen die Strukturen um die Straße Eppingaburg städtebaulich zu beordnen und stellt dementsprechend den Bebauungsplan Nr. V14 „Bereich Völlen“ auf.

Der Bebauungsplan Nr. V 14 wurde erstmals im Jahr 1999 als Satzung beschlossen. Das ursprüngliche Plangebiet umfasste einen größeren Teilbereich, der die nördlich gelegenen Gewerbeflächen mit einbezog. Nach der bestehenden Rechtslage haben sich entsprechend den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. V 14 in der Vergangenheit im Bereich um die Straße Eppingaburg Wohnstrukturen entwickelt.

Gem. § 6 NNatG arbeiten die Städte und Gemeinden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Vorbereitung und Ergänzung ihrer Bauleitplanung aus.

Ausgehend von den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und den daraus resultierenden Konfliktlagen hat sich die Gemeinde Westoverledingen dafür entschieden, über die Kombination Grünordnungsplan/Bebauungsplan ein planungsrechtlich bindendes Konzept für die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten zu schaffen. Der Geltungsbereich des Grünordnungsplanes ist hierbei identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“, der eine Fläche von ca. 2,9 ha umfasst.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede wurde im Mai 2007 mit der Aufstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. V 14 „Bereich Völlen“ beauftragt.

Aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme ergeben sich folgende Ziele und Vorgaben, die durch die Aufstellung eines Grünordnungsplanes genauer zu untersuchen und darzustellen sind:

- Darstellung des Bestandes für den Bereich Natur und Landschaft,
- Ermittlung und Darstellung des maximalen Eingriffsvolumens nach dem Entwurf des Bebauungsplanes,
- Erhalt und möglichst Sicherung der vorhandenen, erhaltenswerten und zum Teil geschützten Biotopstrukturen (z. B. Gehölze, Einzelbäume),
- Einbindung der Baugebiete in das vorhandene Siedlungsgefüge bzw. in das Landschaftsbild,
- Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. BNatSchG und NNatG.

Die Aussagen und Ergebnisse des vorliegenden Grünordnungsplanes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V 14 zu berücksichtigen.

2.0 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

2.1 Lage im Raum

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Westoverledingen, die verwaltungstechnisch dem Landkreis Leer zuzuordnen ist. Das Planungsgebiet lässt sich wie folgt abgrenzen:

- im Norden durch einen unbepflanzte Lärmschutzwall,
- im Westen durch die Völlener Dorfstraße (Kreisstraße 22) und
- im Osten begrenzt ein bepflanzter Lärmschutzwall das Plangebiet.

Die Lage des Planungsgebietes in seinem räumlichen Gefüge ist dem Kartenausschnitt auf dem Deckblatt zu entnehmen. Die konkrete Abgrenzung des Plangebietes zeigt folgender Ausschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK 5).

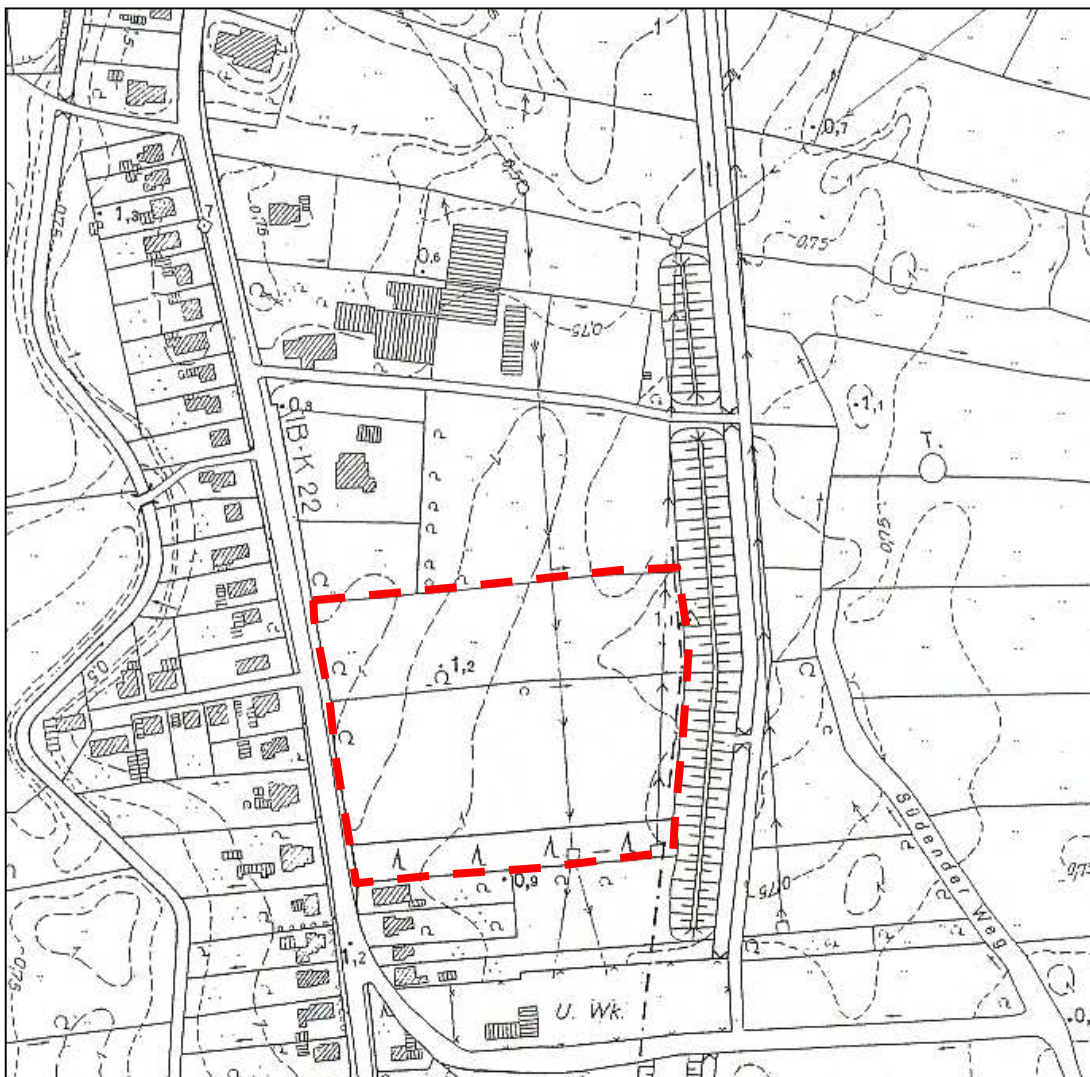


Abb. 1: Lage des Bebauungsplanes Nr. V 14 im Raum, Auszug aus der DGK 5, unmaßstäblich.

2.2 Planerische Vorgaben und Hinweise

2.2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer liegt das Plangebiet laut Übersichtskarte 2 im Papenburger Emstal, die sich im Aschendorfer Emstal befindet. Die Grundwasserbildungsrate beträgt bei diesen Sandböden (Übersichtskarte 5 – Bodentypen) > 200 – 300 mm/a, wobei die Gefährdung für den Eintrag von Schadstoffen im hohen Bereich liegt (Übersichtskarte 6 – Grundwasser). Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation und die Fauna wird als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als mäßig eingeschränkt eingestuft. Die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet wird aufgrund von Zersiedlung als mäßig eingeschränkt eingestuft (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers ist erhöht (Karte 8 – Grundwasser – wichtige Bereiche). Gemäß Karte 9 wird im Plangebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als erheblich bis stark eingeschränkt bewertet (Wertstufe 3 von 3).

2.2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“ folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und seiner Umgebung kommen Gleye vor (Plan 1 – Böden).
- Der Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem die Böden einer starken bis sehr starken Winderosionsgefährdung ausgesetzt sind (Plan 2: Boden u. Wasser – wichtige Bereiche).
- Das Plangebiet weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten nur eine stark eingeschränkte Habitatqualität mit einem hohen Entwicklungspotenzial auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. Leitarten fehlen völlig (Plan Nr. 13: - Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).
- Bezüglich der Bewertung des Gebietes für Amphibien und Libellen gehört das Plangebiet zu einem Bereich mit mittlerer Habitatqualität und einem mittleren

Entwicklungspotenzial (Plan 18 – Bewertung der für Amphibien und Libellen wichtigen Bereiche).

- Der Geltungsbereich gehört einerseits zu einem Gebiet von hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund erkennbar ausgeprägter Kulturgeschichte, mit Landschaftselementen von hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. historischer Nutzungsstruktur von hervorragender landschaftsprägender Wirkung (Plan 21 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit).
- Gemäß Karte 22 liegt der Planungsraum in einer frischen bis nassen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht vor, engmaschige Wallheckennetze halbnatürlicher und natürlicher Ökosysteme (Magerrasen, Laubwälder) zu fördern.
- Eine besondere Maßnahme (2. Priorität) stellt keine Siedlungserweiterung aus ökologischen bzw. landschaftsästhetischen Gründen dar. (Plan 25 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Diese bezieht sich vom zentralen Bereich in östliche Richtung.

2.2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

In den östlichen Randbereich ragt ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel mit offenem Status herein.

Weitere faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvolle Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, liegen nicht vor. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.2.5 Angrenzende verbindliche Bauleitplanung und Grünordnungspläne

Für den Planungsraum des Bebauungsplanes Nr. V14 sowie für die nähere Umgebung liegen derzeit keine verbindlichen Bauleitpläne vor.

2.3 Naturräumliche Standortverhältnisse

2.3.1 Naturraum, Geologie, Boden und Relief

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit des Aschendorfer Emstals mit dem Naturraum des Papenburger Emstals. Der Landschaftscharakter in diesem Naturraum wird durch die stark mäandrierende Ems und ihre Altarme bestimmt. Die großen Mäanderschlingen sind heute meist künstlich durch Durchstiche und Kanäle abgetrennt, um die Schiffbarkeit und Vorflut zu verbessern. Viele Altarme sind dem Prozess der Verlandung unterlegen, in ihnen bildeten sich Niedermoore aus. Die Talauie ist eingesenkt in 2 – 10 m hohe Talsandflächen der Niederterasse und wird gelegentlich bei Hochwasser überschwemmt. An den Talrändern befinden sich Niedermoorböden, die ehemals von Erlen-Bruchwäldern eingenommen waren und heute größtenteils in Grünland umgewandelt wurden. Die erosive Wirkung der mäandrierenden Ems hat ein bewegtes Relief hinterlassen, wo aus Talsandflächen und Grundmoränenplatten Inseln herauspräpariert wurden. Zusätzlich sind stellenweise Dünen aufgeweht worden. Diese erhöhten Bereiche waren früher Siedlungspunkte und Ackerflächen. Durch Entwässerungsmaßnahmen ist heute wesentlich mehr Land unter Ackernutzung als früher, und mittlerweile werden über die Hälfte der Landschaftsfläche ackerbaulich bewirtschaftet. Wälder fehlen völlig im Gebiet.

In der Bodenkarte des Landschaftsplans (Plan Nr. 1 – Böden) ist für das Plangebiet Gley als Bodentyp angegeben.

2.3.2 Wasser

Oberflächenwasser

An der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufen zwei Gräben, die infolge fehlender Unterhaltung nur noch muldenartig ausgeprägt sind und zum Zeitpunkt der Kartierung kein Wasser führten. Ferner befindet sich ein Graben innerhalb des Grünlandes im Osten.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer beträgt die Grundwasserneubildungsrate bei den Sandböden (Übersichtskarte 5 – Bodentypen) > 200 – 300 mm/a, wobei die Gefährdung für den Eintrag von Schadstoffen im hohen Bereich liegt (Übersichtskarte 6 – Grundwasser).

2.3.3 Klima / Luft

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Dies zeigt sich in einem ausgeglichenen Temperaturverlauf und hohen Niederschlagsmengen von durchschnittlich 680 – 800 mm im Jahr. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten.

Im Gebiet Westoverledingen herrschen feuchte und mäßig warme Sommer vor, mit dem Juli als durchschnittlich wärmsten Monat (17 °C) und feuchte, milde Winter, in denen der Januar mit 0,5 – 1,5 °C der durchschnittlich kälteste Monat ist. Im Jahresmittel liegt die Lufttemperatur bei ca. 9 °C.

Die vorherrschende Windrichtung zu durchschnittlich 30 % ist West/Süd-West, wobei es aufgrund des flachen Geländes zu relativ hohen Windgeschwindigkeiten (4-5 m/s Durchschnittsgeschwindigkeit) kommen kann. Die Sonnenscheindauer beträgt ca. 1600 Stunden im Jahr und beeinflusst die mittlere potenzielle Verdunstung von 500 – 600 mm / Jahr.

2.4 Potenziell natürliche Vegetation und reale Vegetation

2.4.1 Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation bezeichnet man die Pflanzenwelt, die sich unter den lokal gegebenen Standortfaktoren ohne menschliche Einflussnahme natürlich entwickeln würde. Die potenziell, natürliche Vegetation auf Gleyböden wäre feuchter Stieleichen-Birkenwald bzw. Eichen-Erlenwald.

2.4.2 Heutige, reale Vegetation

Die heutige, reale Vegetation beschreibt die tatsächlich im Planungsgebiet vorhandene Pflanzendecke, die im entscheidenden Maße von den derzeitigen Nutzungsverhältnissen, der Bewirtschaftungsform und deren Intensität geprägt ist.

Das Plangebiet wird aktuell in erster Linie von Grünlandbiotopen und Siedlungsbereichen eingenommen. Im Norden und Osten befinden sich Grünlandflächen, die überwiegend nicht mehr genutzt werden. Der südliche Bereich des Plangebietes wird von einer ehemaligen Weihnachtsbaum-Plantage eingenommen. In den Randbereichen existieren einige wenige Einzelbäume sowie junge Weidenbüsche, eine Hecke und Rubus-Gestrüppe.

2.5 Formen der Landnutzung

2.5.1 Landwirtschaft

Im Norden und Osten des Geltungsbereiches befinden sich Grünlandflächen, die überwiegend nicht mehr genutzt werden (Brache). Eine kleine Fläche wird mit einem Pferd beweidet.

2.5.2 Siedlung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 14 wird derzeit im zentralen und im westlichen Bereich vorwiegend von Einzelhäusern geprägt. Weitere Siedlungsstrukturen bzw. versiegelte Bereiche befinden sich westlich der Völlener Dorfstraße sowie im südlichen und nördlichen Nahbereich. Im Westen begrenzt die zuvor genannte Straße das Plangebiet.

2.6 Biototypen

2.6.1 Zielsetzung und Methodik

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde innerhalb des Planungsraumes sowie auf den angrenzenden Flächen eine umfassende Bestandsaufnahme der Naturlandschaft (Biototypenkartierung) im Mai 2007 durchgeführt.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) stützen sich auf den „Kartierungsschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (März 2004). Die Biototypenkartierung wurde im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen nicht nur auf den Planungsbereich des Bauvorhabens beschränkt, sondern bezieht auch die nähere Umgebung des Planungsgebietes mit ein.

Eigene faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt, zumal auch keine Hinweise auf Wertigkeiten von Tiergruppen vorlagen.

2.6.2 Übersicht der Biototypen

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich Biototypen aus folgenden Gruppen (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2004) - Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen):

- Gehölze,
- Gewässer,
- Offenbodenbiotop,
- Grünland,
- Ackerbiotop,
- Ruderalfluren,
- Siedlungsbiotop/Verkehrsflächen.

2.6.3 Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Das Plangebiet wird in erster Linie von Grünlandbiotopen und Siedlungsbereichen eingenommen. Im Südwesten befindet sich ein kürzlich entstandenes, relativ dicht bebautes Einzelhausgebiet (OED) mit geringen Abständen zwischen den Häusern und relativ kleinen Hausgärten. Erschlossen wird dieses Gebiet durch die asphaltierte Straße Eppingaburg (OVS), die von der entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Völlener Dorfstraße (K22) abzweigt. Die Straße verläuft zunächst knapp einhundert Meter in östliche Richtung und zweigt dann rechtwinklig für weitere knapp einhundert Meter nach Süden ab. In östlicher Verlängerung setzt sich ein schmaler asphaltierter Weg (TFB) parallel zu einem Hausgarten auf einer Länge von ca. 30 m fort. Nach Norden zweigt ein als Weg genutzter vegetationsfreier Offenbodenbereich (DO) ab. Dieser diente offensichtlich zur Anlage eines Erdwalles im unmittelbar nördlich angrenzenden Bereich, der zum Zeitpunkt der Untersuchung ebenfalls noch als Offenbodenbereich vorlag.

Im Norden und Osten des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen, die überwiegend nicht mehr genutzt werden (Zusatz b = Brache). Lediglich eine kleine Fläche wird mit einem Pferd beweidet. Das Grünland ist weitgehend mäßig artenreich ausgeprägt und dem sonstigen mesophilen Grünland (GMZ) zuzuordnen. Neben diversen Süßgräsern finden sich auch zahlreiche Kräuter. Kennzeichnende Gräser sind insbesondere Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), typische Krautarten sind z. B. Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratense*). Daneben finden sich zerstreut weitere Kennarten mesophilen Grünlandes wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Rot-Schwengel (*Festuca rubra*). Im Norden kommen zudem stellenweise dichte Flatterbinsen-Bestände (*Juncus effusus*) vor, teils tritt die Große Brennnessel zahlreich hinzu. Weitere Feuchte- oder Nässezeiger fehlen hier. Auf einer Teilfläche geringer Größe hat sich offensichtlich infolge des Aufbringens von Rasenschnitt ein Brennnessel-Dominanzbestand entwickelt. Aufgrund des kleinflächigen Auftretens wurden diese Bereiche in der Bestandskarte nicht gesondert aus dem mesophilen Grünland ausgegrenzt.

Der Süden des Plangebiets wird von einer ehemaligen Weihnachtsbaum-Plantage (EBW) eingenommen. Nicht geschlagene Fichten (*Picea spec.*) verblieben auf der Fläche und erreichen mittlerweile eine Höhe von ca. 8 m. In dem lückigen Bestand haben sich zudem halbruderale Gras- und Staudenfluren (UH) entwickelt, die z. B. von Wolligem und Weichen Honiggras (*Holcus lanatus*, *H. mollis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) gebildet werden, stellenweise kommen Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) auf.

An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben (FGZ), der infolge fehlender Unterhaltung nur noch muldenartig ausgeprägt ist und zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Wasser führte. Hier treten Arten ruderaler Standorte wie Große Brennnessel, Giersch und Wiesenkerbel (*Abthruscus sylvestris*) auf. Innerhalb des Grünlandes im Osten verläuft ebenfalls ein während der Begehung ausgetrockneter Graben. Als typische Pflanze der Ufer findet sich vereinzelt noch das Schilf (*Phragmites australis*). Ein

weiterer flacher und trockener Graben befindet sich an der Plangebietsgrenze im Westen.

Am Graben im Norden stehen ein Einzelbaum (HBE) einer Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,4 m sowie ein breit ausladender Weidenbusch (BE), der eine Fläche von ca. 200 m² einnimmt. Eine weitere Schwarzerle sowie junge Weidenbüsche und eine Hecke (HFS) aus jungen Erlen und Eschen (*Fraxinus excelsior*) befinden sich nahe der westlichen Grenze des Plangebietes. In den Randbereichen im Osten sind teils Rubus-Gestrüppe (BRR) geringer Ausdehnung vorhanden.

In der unmittelbaren Umgebung finden sich im Westen parallel zur Völlener Dorfstraße (OVS), die von einem Radweg begleitet wird, Baumreihen (HBA) aus teils Linden (*Tilia spec*) sowie teils Schwarzerlen und Eschen mit schwachem bis mittlerem Baumholz. Im Norden setzt sich zunächst das mesophile Grünland fort, an einen neu angelegten Erdwall schließt sich dann ein Bereich mit umgebrochener Oberfläche aber ohne weitere Nutzung an (Ab). Auf der Ostseite befindet sich ein mehrere Meter hoher Lärmschutzwand, auf dem ein Gehölz mit überwiegend standortgerechten Arten (HSE) wie Weide, Birke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*) angepflanzt wurde. Südlich schließt sich ein Obst- und Gemüsegarten (PHO) an, kleinflächig finden sich Rubus-Gestrüppe und Ruderalbiotope.

2.7 Landschaftsbild / Ortsbild

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann ein Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde deshalb das nähere Umfeld des Plangebietes in den Untersuchungsraum miteinbezogen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen stark vom Menschen beeinflussten Raum, was sich in erster Linie durch die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich und im angrenzenden Bereich bemerkbar macht. Positiv wirken sich die Einzelbäume in dem nördlichen und westlichen Randbereich auf das visuelle Empfinden aus. Als ein negatives Landschaftsbildelement treten die versiegelten Flächen im Plangebiet und die im Westen angrenzende asphaltierte Völlener Dorfstraße in Erscheinung.

2.8 Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaftsbild“ durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes wird eine nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt. Die übrigen Schutzgüter werden verbal-argumentativ betrachtet.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
4	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
1	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

Schutzgut	Biotyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Ursprungsplan (hier: Obstbaumwiese) 	⇒ von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	Wst. 4
	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Ursprungsplan (hier: Ruderalflur und standortgerechte, heimische Baumstrauchpflanzung) 	⇒ von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
Boden	<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) versiegelte Bereiche (Beton-/Asphaltfläche) 	überprägter Naturboden	
	=> Böden mit beeinträchtigter Funktion		
Wasser / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) versiegelte Bereiche (Beton-/Asphaltfläche) 	beeinträchtigte Grundwassersituation (Nährstoff-/ Schadstoffeinträge)	
	=> Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit		

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung	
Luft	=> wenig bis stark beeinträchtigte Bereiche		
Land- schaftsbild	beeinträchtigt Land- schaftsbild durch vorge- prägte Strukturen und an- grenzenden Bebauung	⇒ Landschaftsbildbereiche mit allgemeiner bis ge- ringer Bedeutung	Wst. 2-3

3.0 AKTUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bereits gegenwärtig unterliegt das Plangebiet vielfältigen Einflüssen, die zu Beeinträchtigungen und folglich zu einer Vorbelastung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Nachfolgend werden die verschiedenen Einflussfaktoren innerhalb und außerhalb des Plangebietes dargestellt.

3.1 Verkehr

Der Geltungsbereich wird durch die asphaltierte Straße Eppingaburg, die von der entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Völlener Dorfstraße (K22) abzweigt, erschlossen. Auch wenn es sich bei dieser Straße nicht um stark befahrene Straßen handelt, so ist dennoch von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Insbesondere durch die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs (Abgase, Öl- und Kraftstoffrückstände, Reifenabrieb, Lärm etc.) erfahren die biotischen und abiotischen Schutzgüter Beeinträchtigungen. Die mit dem Straßenverkehr verbundenen Lärmemissionen wirken sich zudem nachteilig auf den Planungsraum aus.

3.2 Siedlung

Das zentrale und westliche Untersuchungsgebiet wird bereits von einem verdichteten Einzelhausgebiet geprägt.

3.3 Landwirtschaft

Auch von der derzeitigen mäßig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Grünlandflächen geht eine gewisse Vorbelastung durch die Bewirtschaftung (Düngung, Pesticideinsatz etc.) für das Planungsgebiet aus. Dabei sind insbesondere Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser aufzuführen. Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist dadurch als vermindert anzusehen.

4.0 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN WOHNGEBIETE AUF DEN NATURHAUSHALT UND DAS LANDSCHAFTSBILD

4.1 Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren

4.1.1 Boden / Wasser

Durch die städtebauliche Beordnung des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“ werden gegenüber dem Ursprungsplan keine weiteren Überbauungen und Versiegelung vorbereitet (vgl. ausführlicher Kap. 5.3), so dass sich keine Auswirkungen auf den Boden bzw. das Wasser ergeben.

4.1.2 Luft / Klima

Durch die städtebauliche Beordnung des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“ werden gegenüber dem Ursprungsplan keine weiteren Überbauungen und Versiegelung vorbereitet (vgl. ausführlicher Kap. 5.3), so dass sich keine Auswirkungen auf die Luft bzw. das Klima ergeben.

4.2 Auswirkungen auf Fauna und Flora

Durch die städtebauliche Beordnung des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“ werden gegenüber dem Ursprungsplan keine weiteren Überbauungen und Versiegelung vorbereitet (vgl. ausführlicher Kap. 5.3), so dass sich keine Beeinträchtigungen bzgl. der Fauna und Flora ergeben.

4.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild

Durch die städtebauliche Beordnung des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“ werden gegenüber dem Ursprungsplan keine weiteren Überbauungen und Versiegelung vorbereitet (vgl. ausführlicher Kap. 5.3), so dass keine Beeinträchtigungen bzgl. des Landschaftsbildes vorbereitet werden.

5.0 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

5.1 Grundsätze

Aufgabe des Grünordnungsplanes ist es, auf der Grundlage einer fachlich ausreichenden Bestandsaufnahme, Maßnahmen und Vorgaben zu entwickeln und darzustellen, mit denen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V 14 verbunden sind, vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden können. Durch inhaltliche Übernahme in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten die grünordnerischen und landschaftsplanerischen Belange einen rechtsverbindlichen Charakter.

Da eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Vollzug des Bebauungsplanes im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinn nicht möglich ist, kann das Ziel nur in der Gewährleistung der Funktionen des Ökosystems bestehen, deren wesentlichen Komponenten im Rahmen der Bestandsaufnahme zu ermitteln und zu bewerten waren. Gem. § 19 und § 21 BNatSchG und § 7ff NNatG orientieren sich die landschaftspflegerischen Maßnahmen an folgenden Prioritäten:

- a) Vermeidung / Minimierung
- b) Ausgleich
- c) Ersatz

5.2 Ziele des Naturschutzes

Ziele des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. V 14 sind:

- Die weitgehende Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes/Ortsbildes,
- die Kompensation unvermeidbarer Eingriffe,
- die Einbindung der Baugebiete in die Landschaft bzw. in das bestehende Ortsgefüge sowie seine grünordnerische Gestaltung.

5.3 Eingriffsregelung

Gemäß Niedersächsischem Naturschutzgesetz §§ 7 bis 12 (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Im Folgenden werden Maßnahmen festgelegt, welche die Beeinträchtigungen, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind und in Kap. 4 ausführlich beschrieben wurden, kompensieren sollen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (erschienen im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 01/06, veröffentlicht 2006).

Die folgende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen stellt die betroffenen Schutzgüter, die Art und den Umfang der Beeinträchtigungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Art und den Umfang der Kompensationsmaßnahmen in prägnanter Tabellenform dar.

Der Bebauungsplan Nr. V14 wurde erstmals im Jahr 1999 als Satzung beschlossen. Das ursprüngliche Plangebiet umfasste einen größeren Teilbereich, der die nördlich gelegenen Gewerbeflächen mit einbezog. Nach der bestehenden Rechtslage (vgl. § 33 BauGB) haben sich entsprechend den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. V14 in der Vergangenheit im Bereich um die Straße Eppingaburg Wohnstrukturen entwickelt. Ziel der vorliegenden Planung ist es, die städtebauliche Ordnung für den südlich gelegenen Teilbereich wieder herzustellen. Dazu wird im nördlichen Plangebiet durch die Umwandlung des im Ursprungsplanes festgesetzten Mischgebietes (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit der gleichzeitigen Verringerung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,3 keine bauliche Erweiterung ermöglicht. Für das im Ursprungsplan ausgewiesene allgemeine Wohngebiet werden unter Beibehaltung der GRZ 0,3 mit einer Überschreitung von 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO ebenfalls keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Straße Eppingaburg. Zur Anbindung der im östlichen Bereich gelegenen Grünlandflächen (GMZ) an die Straßenverkehrsfläche, wird die bereits bestehende Fuß- und Radwegeverbindung im Zentrum des Plangebietes als Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ aus dem Ursprungsplan übernommen und im Bebauungsplan festgesetzt. Demzufolge werden keine neuen Eingriffe vorbereitet. Ferner wird im südlichen Teilbereich am Ende der Straße Eppingaburg entsprechend den Inhalten des ursprünglichen Planes gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB eine öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie eine im südlichen und östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes gelegene private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB aus dem Ursprungsplan übernommen.

Die im östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes gelegene private Grünfläche ist gleichzeitig auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesen und aus dem Ursprungsplan übernommen worden. Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. V14 „Völlener Wehrdeich“ (Ursprungsplan) sah in dieser Fläche folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- 0,1377 ha Obstbaumwiese (Wertstufe IV),
- 0,5286 ha Ruderalflur (Wertstufe III) und
- 0,1677 ha Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten (Wertstufe III).

Durch die aktuell vorgesehene Aufforstung in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird in Anlehnung an die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ die Wertstufe III vergeben. Durch den Wertstufenverlust von einer Wertstufe in Bezug zur Obstbaumwiese sind somit ca. **0,1377 ha** extern zu kompensieren (siehe Tabelle „Gegenüberstellung ...“).

Die oben genannten Planungen führen zu einer Wertstufenveränderung, die Kompensationsmaßnahmen erforderlich macht.

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen						
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung: WS = Wertstufe -1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe				
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Schutzgut		Voraussichtliche Beeinträchtigun- gen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträch- tigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen	
Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche						
Arten und Lebensge- meinschaften (Biotop- typen)		ca. 8.340 m ² Fläche für Maß- nahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Ursprungsplan (Obstbaumwiese (WS 4,0), Rude- ralflur (WS 3,0), standortgerechte, heimische Baum- Strauchpflanzung (WS 3,0)) WS 3,0-4,0	ca. 1.377 m ² Obst- baumwiese Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch... Aufforstung (Fläche für Maßnahmen ...) (vgl. Text) ca. 1.377 m ² , WS 3,0 -1,0 ca. 5.286 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch... Aufforstung (Fläche für Maßnahmen ...) (vgl. Text) ca. 5.286 m ² WS 3,0 ± 0,0 ca. 1.677 m ² Beseitigung und Um- bau von Vegetation durch... Aufforstung (Fläche für Maßnahmen...) (vgl. Text) ca. 1.677 m ² WS 3,0 ± 0,0	Reduzierung des Eingriffs auf das er- forderliche Min- destmaß Vermeidbare Beein- trächtigungen wer- den vermieden, un- vermeidbare erheb- liche Beeinträchti- gungen bleiben be- stehen (Aus- gleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstellung ist standörtlich und zeitnah nicht mög- lich (Ersatzmaß- nahmen erforder- lich)	Extensivierung einer ca. 1.377 m ² großen Intensiv- grünlandfläche (WS 2,0) und Entwicklung zu sonstigem me- sophilen Grün- land (WS 3,0) mit dem Ziel einer allgemeinen Ver- besserung für Flora und Fauna (vgl. Text) +1,0

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen + 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche				
Boden	Böden mit all- gemeiner Be- deutung	keine zusätzliche Bodenversiege- lung (Gebäudeflä- chen, versiegelte O- berflächenbeläge) (aufgeführt sind die Flächen, die versie- gelt werden, die übr- igen Bereiche der Ein- griffsfläche ohne Beeinträchtigung für Schutzgut Boden)	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich	Es sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich
Wasser (Grund- wasser)	beeinträchtigte Grundwassersitu- ation	keine zusätzliche Bodenversiege- lung, Überbauung beeinträchtigte Grundwassersitu- ation siehe Boden, übrige Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich	Es sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich
Luft	wenig bis stark beeinträchtigte Bereiche	keine zusätzliche Beseitigung und Umbau von Vege- tation, Bodenver- siegelung, Be- bauung siehe Boden, übrige Bereiche der Eingriffsfläche ohne Beeinträchtigung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich	Es sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen					
Vorhabensebene und Planung:		Erläuterung:			
- Gemeinde Westoverledingen, GOP zum Bebauungsplans Nr. V 14 - Festsetzung allgemeine Wohngebiete - Plangebiet gesamt: ca. 2,9 ha		WS = Wertstufe -1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe ± 0,0 keine Beeinträchtigungen - 0,5 Beeinträchtigungen - 1,0 erhebliche Beeinträchtigungen - 1,5 bis - 2,0 starke Beeinträchtigungen			
		+ 1,0 Steigerung der Bedeutung eines Schutzgutes um eine Wertstufe			
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Land- schaftsbild / Ortsbild	ca. 2,9 ha Bereiche mit all- gemeiner bis ge- ringer Bedeu- tung	keine zusätzliche Beseitigung und Umbau von Vege- tation, Bebauung; beeinträchtigte Bereiche	keine erheblichen Beeinträchtigungen	Es sind keine Aus- gleichsmaßnahmen erforderlich	Es sind keine er- heblichen Beein- trächtigungen vorhanden

Erläuterung der Eingriffsbilanz

Für die Berechnung des Eingriffs wurden lediglich diejenigen Flächen zugrunde gelegt, die erstmalig für eine Bebauung vorbereitet und einen Wertverlust erleiden werden.

Berechnung des Ausgleiches/Ersatzes (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden):

Fläche (siehe Tabelle Gegenüberstellung)	Flächengröße (A)	Wertstufe (WS)		A x WS (Verlust) (Wertpunkte)
		vorher	Verlust	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Ursprungsplan (hier: Obstbaumwiese)	1.377	4,0	- 1,0	- 1.377
Defizit				- 1.377

Im Rahmen einer Kompensation müssen 1.377 „Verlustpunkte“ ausgeglichen werden oder anders ausgedrückt: → 1.377 m² müssen um eine Wertstufe angehoben werden.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften müssen auf einer Ersatzfläche ca. **1.377 m²** um eine Wertstufe erhöht werden, um den Verlust zu kompensieren. Bei einer höheren ökologischen Aufwertung der Ersatzfläche wird entsprechend weniger Fläche benötigt, bei einer geringeren ökologischen Aufwertung ist entsprechend mehr Fläche erforderlich.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist gemäß dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Eingriffsbereich wird für das Schutzgut Boden Böden mit allgemeiner Bedeutung zugeordnet. Da keine neuen Ver-

siegelungen vorbereitet werden, kann im Folgenden auf die Anwendung des Faktors 0,5 für diese Böden (für Versiegelung) verzichtet werden (s. Tab. „Gegenüberstellung ...“).

Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften bedarf es somit insgesamt **ca. 1.377 m²** Ersatzfläche (bei einer Aufwertung um eine Wertstufe) bzw. **690 m²** Ersatzfläche (bei einer Aufwertung um zwei Wertstufen) (**Kompensationsbedarf**).

5.4 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen europarechtlicher Anpassungen ist bei Planvorhaben der kommunalen Bauleitplanung der gemeinschaftsrechtliche Artenschutz zu berücksichtigen. Dazu zählen Tier- und Pflanzenarten, die neben den Anhängen der Bundesartenschutzverordnung ebenfalls in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 sowie insbesondere im Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. in der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind. Nach § 42 (1) BNatSchG gilt für diese ebenfalls in § 10 (2) BNatSchG definierten Arten und deren Entwicklungsformen ein Besitz-, Beschädigungs- und Störungsverbot.

Wie in Kap. 4.0 dargelegt, liegen zum Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 2002) keine Informationen durch entsprechende Kartierungen vor. In den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ist aber potenziell mit dem Vorkommen besonders geschützter Brutvogelarten zu rechnen.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen mit einer Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 5.6) und der geringen Größe der geplanten Eingriffsbereiche im Vergleich zu der Größe der gesamten Reviere dieser Arten liegt kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG vor, da einerseits genügend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind und andererseits im östlichen Plangebiet neue Gehölzstrukturen geschaffen werden. Außerdem ist der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Vögel aufgrund der nicht vorhandenen Gefährdung dieser Arten (siehe auch BAUER et al. 2002, SÜDBECK & WENDT 2002), der temporären Beeinträchtigung sowie der möglichen Ausweichmöglichkeiten gesichert.

Auch für die anderen Artengruppen liegt aus jetziger Sicht kein Verbottatbestand nach § 42 BNatSchG vor.

5.5 Planungskonzept

Grundzüge der Planung

Die Flächenversiegelung sollte bei der Realisierung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Wertvolle, erhaltenswerte Biotopstrukturen wie prägende Gehölzstrukturen müssen erhalten bleiben. Sie übernehmen neben ihrer Bedeutung für den Naturschutz auch eine wichtige Aufgabe zur Begrünung des geplanten Baugebietes.

Wertvolle, erhaltenswerte Biotopstrukturen, wie die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, sollten erhalten bleiben. Durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen ist die Biotopstruktur nach Möglichkeit noch zu verbessern.

5.6 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gem. § 19 (1) BNatSchG sowie § 8 NNatG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerischen Aussagen getroffen:

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der Brutvögel findet die Rodung der Bäume und Sträucher (Gehölzbrüter) außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) im Sinne der Vorschrift des § 37 NNatG statt.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für die Entwicklung des Plangebietes erforderliches Mindestmaß.
- Mit der Festsetzung von Gebäudehöhen werden Maximalhöhen für die Gebäude festgesetzt, die dazu geeignet sind, den Eingriff ins Landschaftsbild zu mindern.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Durch die Standortwahl und das Erweitern vorhandener baulicher Strukturen wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden verfolgt und eine Inanspruchnahme der freien Landschaft vermieden.
- Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist während der Bauarbeiten darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

5.7 Tabellarische Übersicht Eingriff – Kompensation

	Fläche	Wertpunkte
Geltungsbereich Gesamtfläche	2,9 ha	
Eingriffsfläche Schutzgut A. + L.	1.377 m ²	1.377
Versiegelung Boden	-	-
		- 1.377
Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen auf Eingriffsfläche	-	-
externe Kompensationsmaßnahmen A. + L.	1.377 m ²	+ 1.377
externe Kompensationsmaßnahmen Boden	-	-
		± 0

Gesamtfläche: **2,60 ha**
 Angerechnete Fläche für interne Kompensation: **- m²**
 Fläche für externe Kompensation: **ca. 1.377 m²**

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V 14 verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ können unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

5.8 Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Ausgleichsmaßnahmen)

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. ... (§ 19 (1) und (2) BNatSchG)

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Für die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

5.8.1 Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 8340 m²)

Damit eine grünordnerische Gestaltung des Planungsraumes erzielt wird, ist eine flächige Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen. Die entsprechenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten werden in Kap. 5.11.1 detailliert aufgeführt. In der Planzeichnung des Grünordnungsplanes wird in der Karte Planung zudem ein musterhaftes Pflanzschema für die Anordnung der Gehölzarten gezeigt. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standortheimische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Durch das Pflanzen von Laubgehölzen in diesem Bereich wird zusätzlich eine optische Abgrenzung zu den allgemeinen Wohngebieten geschaffen. Ferner erhöht sich der Wert als Lebensraum und bereichert das Landschaftsbild. Bei der Pflanzung der Bäume ist darauf zu achten, dass ein Abstand von 25 m beiderseits der Freileitungen eingehalten wird.

Ferner sind folgende Punkte zu beachten:

- Zur langfristigen Bestandssicherung (Schutz vor Wildverbiss) ist die neugeschaffene Gehölzfläche zu sichern.

- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

5.9 Kompensation auf externen Flächen (Ersatzmaßnahmen)

Der Verursacher von Eingriffen ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen. Können beeinträchtigte Funktionen nicht oder nicht in angemessener Zeit wieder hergestellt werden (Ausgleichsmaßnahmen), sind diese in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 19 (2) BNatSchG).

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V 14 „Bereich Völlen“ verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nicht vollständig über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 (2) BNatSchG kompensiert werden, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Wie bei der Eingriffsbilanzierung in Kap. 5.3 ermittelt, bleibt trotz der ökologischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. V 14 ein Kompensationsbedarf.

Es werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V14 „Bereich Völlen“ Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen können damit jedoch nur teilweise gemäß § 19 (2) BNatSchG kompensiert werden, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Wie bei der Eingriffsbilanzierung in Kap. 5.3 ermittelt, bleibt im Bebauungsplan Nr. V 14 „Bereich Völlen“ ein Kompensationsbedarf von **ca. 1.375 m²** (Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften) (Aufwertung um eine Wertstufe). Entsprechend werden Ersatzmaßnahmen auf der ca. 6,1 ha großen Fläche des Flurstückes 261, Flur 14, Gemarkung Völlen (am Forstweg) vorgenommen, anteilig auf ca. 0,14 ha.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. F 1 „Mühlenstraße“ Teilbereich Mitte (mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. F 1 wurden Teile des Flurstückes 261 bereits für Kompensationsmaßnahmen der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auf ca. 1,5 ha genutzt. Zusätzlich wurde ein Teil des Flurstückes 261 (ca. 0,25 ha) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum 2. Bauabschnitt des Straßen- und Radwegebaus Krummspät, Ortsteil Steenfelde für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Auf weiteren 2,59 ha wurden für den Bebauungsplan Nr. V 19 „Bereich Völlen“ mit dem dazugehörigen Grünordnungsplan Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Durch diese Belegungen stehen auf dem oben genannten Flurstück im Bereich des Forstweges daher noch Flächen in einer Größenordnung von ca. 1,76 ha zur Verfügung.

5.9.1 Entwicklung von artenreichem, mäßig gedüngtem Feucht- bzw. Nassgrünland

Im Zuge der Beurteilung potenzieller Ersatzflächen für die Gemeinde Westoverledingen wurde im September 2006 eine Bestandskartierung der Fläche durchgeführt:

Bestand des Flurstücks 261:

Die Fläche wird von Grünland auf einem Hochmoorstandort eingenommen und weist ein leicht unebenes Relief auf. Bedingt durch diese Unebenheit wechseln mosaikartig etwas höhere und dadurch etwas trockenere Bereiche mit kleinflächigen wenig tiefer

liegenden Bereichen ab. Nach Süden fällt die Fläche im letzten Drittel deutlich ab und weist hier einen deutlich höheren Feuchtigkeitsgrad auf.

Das Grünland wird überwiegend von Süßgräsern dominiert (GIH). Die größten Flächenanteile werden vom Wolligen Honiggras (*Holcus lanatus*) bestimmt, daneben sind Rispengräser (*Poa trivialis*, *P. pratensis*) verbreitet. Hinzu treten in teils größerer Dichte Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*) und lokal die Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie in feuchten Senken kleinräumig auch z. B. Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*). Als Kennarten des mesophilen Grünlandes kommen Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) mit nach Süden hin zunehmender Häufigkeit vor. Als Störungszeiger tritt auf der Fläche gelegentlich der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf. Im östlichen Randbereichen finden sich auf einem schmalen Streifen, der offensichtlich von der Düngung nicht erreicht wird, z. B. Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Gewöhnliche Scharfgarbe (*Achillea millefolium*) und Bach-Sternmiere (*Stellaria alsine*). Entlang der westlichen Flurstücksgrenze verläuft ein teils einige Meter breiter Streifen mit Dominanz von Arten halbruderaler Standorte wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) sowie teils Brombeer-Gestrüpp. Der Süden des Flurstückes ist relativ nass und auf einer Teilfläche von ca. 1.000 m² hat sich ein seggen- und binsenreicher Flutrasen (GNF) ausgebildet, der ein besonders geschütztes Biotop nach § 28a NNatG ist. Kennzeichnende Arten sind hier neben der Flatterbinse insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) sowie vereinzelt Schnabel-Segge (*Carex rostrata*). Auf der südlich angrenzenden Fläche befindet sich ein flächiges 28a-Biotop mit sumpffartigen Ausprägungen, das von verschiedenen Seggenarten (*Carex* spp.), Flatterbinsen und Sumpfbinsen (*Eleocharis palustris*) dominiert wird. Diese besonders geschützte Biotop ist im Kataster des Landkreises leer mit der Nummer GB-LER 0778 verzeichnet. Ausgehend von dieser Fläche konnten sich offensichtlich die Kennarten in den südlichen Bereich des hier betrachteten Flurstückes ausbreiten.

Im Norden wird das Flurstück vom Forstweg, einem unbefestigten Sandweg (OVWu/DOS), im Westen vom Buschweg, einem Grasweg (OVWu/GRT) begleitet. Parallel zum Forstweg verläuft ein tief eingeschnittener Entwässerungsgraben (FGR) mit steilen Ufern und wenig Wasser mit zahlreichem Vorkommen von Wasserlinsen (*Lemna minor*). Am Rande dieses Grabens steht eine lückige Strauchhecke (HFS) aus vorwiegend Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*). Den Buschweg im Westen begleitet ein Graben (FGZ) und eine Strauch-Baumhecke (HFM) aus Stieleichen mit teils starkem Baumholz von mehr als 0,5 m im Durchmesser sowie Birken (*Betula* spp.), Weiden (*Salix* spp.) und Ebereschen.

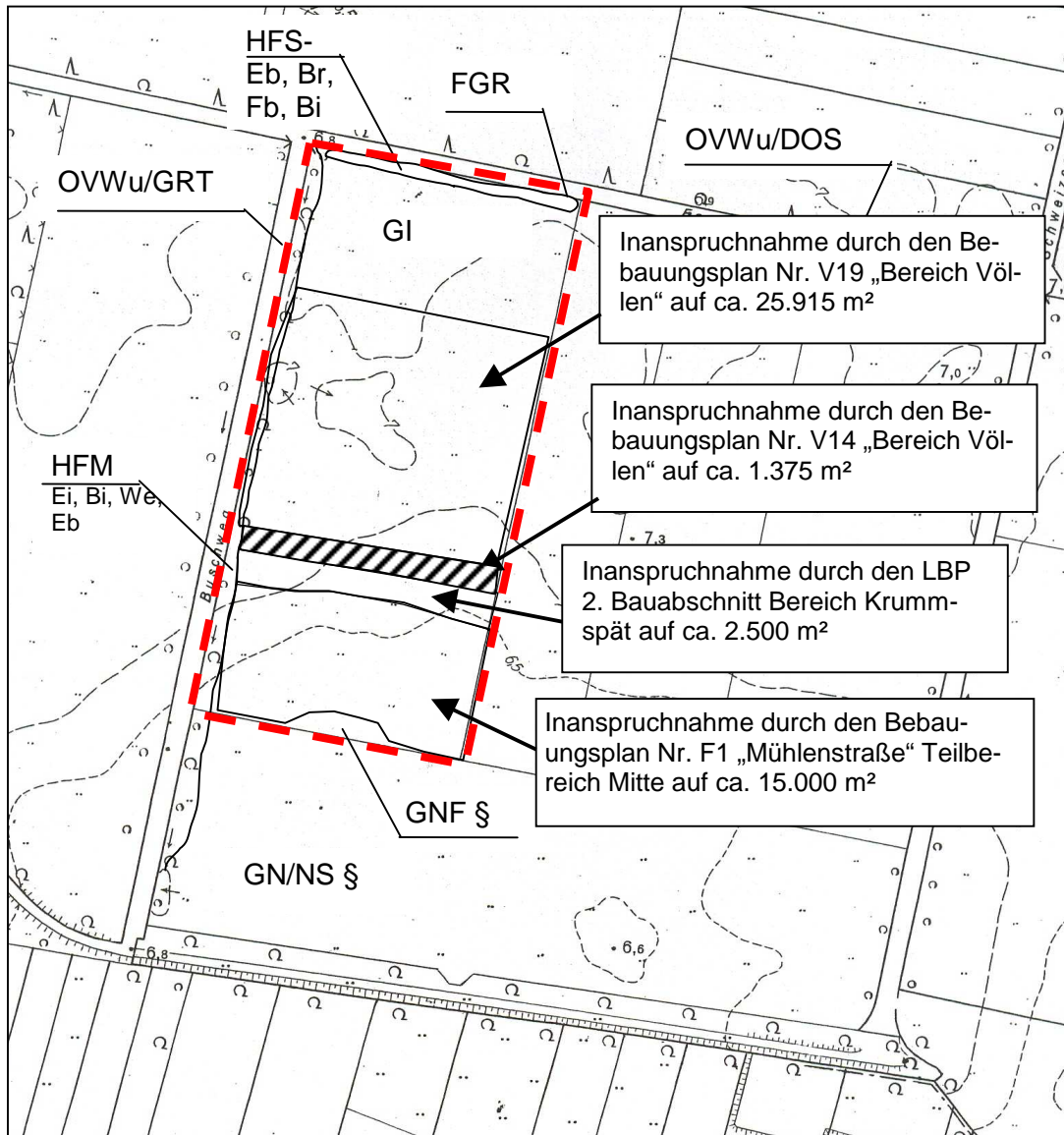


Abb. 2: Übersicht über die Biotoptypen der Ersatzfläche (Flurstück 261) sowie Lage der Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenkatalog für die Kompensationsfläche:

Artenreiche Wiesen sind in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften selten geworden. Die in Wiesen vorkommenden Pflanzen beleben das Landschafts- und Ortsbild und sind als Lebensraum und Nahrungsbiotop für Flora und Fauna u. a. wegen der Seltenheit derartiger Strukturen von großer Bedeutung. Eine Vielzahl von Tieren (Brutvögel, Schmetterlinge, Hummeln, Bienen und andere Insekten, wie auch Wirbellose) sind auf solche Gebiete angewiesen. Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles sind insbesondere folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen zu beachten:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen
- Umbruch, Neuansaat sind nicht zulässig
- Die Fläche ist ausschließlich als Mähwiese zu nutzen; eine Beweidung soll nicht stattfinden, um einer Verbinsung vorzubeugen

- Es dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung).
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) auf der Fläche unzulässig.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.
- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Über die Unterhaltung hinausgehende Aufreinigung bestehender Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Grüppen etc.) ist unzulässig. Grabenaushub ist unverzüglich einzuschlichten.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächenzufahrten und Überfahrten.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist zu unterbinden.

Durch die o. g. Maßnahmen werden die durch die Realisierung des Bebauungsplanes eingebüßten Werte und Funktionen der Eingriffsfläche in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschafts- bzw. Ortsbildes zurückbleiben.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird für den Bebauungsplan Nr. V 14 eine Wertstufensteigerung um eine Wertstufen erreicht (Wertstufe 2 zu Wertstufe 3).

5.10 Biotopverbundsystem

Ein wesentliches Ziel der Kompensationsplanung im Rahmen des Grünordnungsplanes ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines Biotopverbundsystems innerhalb des Planungsgebietes und zwischen dem Planungsraum und der sich anschließenden „freien“ Landschaft. Unter Biotopverbund ist die Vernetzung vorhandener inselartig ge-

legener Biotope durch lineare und kleinflächige Landschaftselemente zu verstehen. Im Planungsgebiet sind dies insbesondere:

- der Erhalt prägender Gehölzstrukturen,
- die Pflanzung von Gehölzstrukturen im östlichen Plangebiet.

Neben der Biotopvernetzung innerhalb des Planungsgebietes durch Erhalt und Neuanlage von entsprechenden Strukturen, wird zudem über die Herrichtung der Ausgleichsflächen ein Verbundsystem geschaffen, das in Wechselbeziehung mit den sich an das Planungsgebiet anschließenden Strukturen steht.

Diese Vernetzungen und Bezüge zwischen den bereits vorhandenen und geplanten Biotopstrukturen tragen zu einer Ausbreitung des charakteristischen Arteninventars (Pflanzen und Tiere) bei, ermöglichen gegebenenfalls einen Genaustausch bzw. Individuenaustausch und sorgen somit nicht zuletzt für die Stabilisierung vorhandener Tier- und Pflanzenpopulationen.

5.11 Grünordnung

5.11.1 Pflanzungen; Angaben zur Gehölzartenauswahl

Flächige Gehölzanpflanzung mit Bäumen und Sträuchern

Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im östlichen Plangebiet werden für die Pflanzung folgende Laubbäume empfohlen:

Bei der Auswahl der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation möglichst auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen. Die Gehölzpflanzungen sind als abwechslungsreiche, „lebendige“ Gehölzbiotope anzulegen. Im Folgenden sind empfohlene Gehölzarten und Qualitäten für die Fläche der Anpflanzung aufgeführt.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum spec.</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>

Folgende Gehölzqualitäten werden empfohlen:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150
Sträucher: leichte Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 70 - 80

Die Anordnung der Gehölzarten sind dem Pflanzschema der GOP-Karte „Planung“ zu entnehmen. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie der Abstand der jeweiligen Pflanzreihen soll 1,00 m betragen. Um eine möglichst schnelle Eingrünung und Einbindung zu erreichen, sind u. a. schnellwüchsige Pionierbaumarten wie z. B. die Schwarzerle im Rahmen der Abpflanzung vorgesehen. Diese Gehölze sind nach Erfüllung ihrer Funktion (schnelle Eingrünung) im Zuge eines Pflegeingriffs – soweit erforderlich – zu entfernen, um den wertvolleren Gehölzen wie der Eiche ausreichend Entwicklungsraum zu geben.

5.11.2 Unterhaltungsmaßnahmen, Pflege

Die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsflächen hat sich in erster Linie an landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu orientieren. Voraussetzung für eine derartige Entwicklung ist der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme von erforderlichen, gezielten Pflegemaßnahmen.

6.0 VORSCHLÄGE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

6.1 Hinweise

Das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsische Naturschutzgesetz bilden den Rahmen für die Durchsetzung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im Bereich von Ortslagen und Ortsrandlagen. Ihre Vorgaben sind in der Bauleitplanung durch eine ausreichende Berücksichtigung dieser Belange umzusetzen.

Generell kann dies durch fachgutachterliche Landschaftspläne oder Grünordnungspläne und deren inhaltliche Übernahme in die Bauleitpläne bzw. durch ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung der Bauleitpläne geschehen. Der Bebauungsplan bietet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nach § 9 Abs. 1 eine Anzahl von Festsetzungsmöglichkeiten. Die in diesem fachplanerischen Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan formulierten Inhalte, Planungen und Entwicklungen sollen als Festsetzungen nach § 9 BauGB in den Bebauungsplan Nr. V 14 „Bereich Völlen“ einfließen und übernommen werden. Damit werden die Aussagen und Maßgaben des Grünordnungsplanes planungsrechtlich verbindlich.

6.2 Vorgeschlagene textliche Festsetzungen

Insbesondere sind folgende Inhalte zu beachten:

1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MF) gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind flächige Gehölzanzpflanzungen aus ausschließlich heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan Nr. V 14 anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Vorgeschlagene Pflanzenarten:

Schwarzerle, Eberesche, Stieleiche, Esche, Feldahorn, Brombeere, Haselnuss, Holunder, Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Schneeball, Weißdorn, Ohrweide

Folgende Gehölzqualitäten werden empfohlen:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150

Sträucher: leichte Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 70 – 80

2. Die ca. 6,1 ha große Fläche in der Gemarkung Völlen, Flur 14, Flurstück 261 (anteilig werden ca. 0,14 ha benötigt), ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 14. Auf der Fläche werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur abschließenden Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. V 14 realisiert.
3. Der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan Nr. V 14 „Bereich Völlen“ ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. V 14 „Bereich Völlen“.

LITERATUR

- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 01: 53.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18: 57-128.
- GARVE, E. & D. LETSCHERT (1991): Liste der wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens. 1. Fassung vom 31.12.1990. – Ed.: Nieders. Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz – Heft 24. Hannover.
- INGENIEURBÜRO REGIOPLAN (1996): Landschaftsplan Westoverledingen, Aurich
- LANDKREIS LEER (2006, mdl.): Telefonat mit Herrn Kolthoff am 31.03.2006.
- KRUPKA 1987: Materialien zur Grünordnungsplanung, Band 10, Teil 1. – Karlsruhe
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz 2. Auflage. - UTB Grosse Reihe, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.
- MELF (1989): NIEDERSÄCHSISCHES LANDSCHAFTSPROGRAMM, VOM 18.04.1989 (BEZUG: NIEDERS. MU), HANNOVER.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (ed.) (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2007): Interaktiver Umweltdatenserver (<http://www.umwelt.niedersachsen.de>).

ANLAGEN

- **Karte 1: Bestandsplan: Biotoptypen, Nutzungen**
- **Karte 2: Planung**